



Finanzamt Aurich-Wittmund * Postfach 12 60 * 26582 Aurich

Finanzamt Aurich-Wittmund

Firma
Bohlen & Doyen Bau GmbH
Hauptstr. 248
26639 Wiesmoor

Bearbeitet von
Frau L. Fleßner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
54/200/03739

Durchwahl (04941) 175 -
331

Aurich
14. November 2025

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Bohlen & Doyen Bau GmbH, 26639 Wiesmoor, Hauptstr. 248 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 54/200/03739 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE325671411 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2028.



(Dienstsiegelabdruck)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Haseburger Straße 3
26603 Aurich

Telefon
(04941) 175 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Aurich-Wittmund
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE04 2800 0000 0028 5015 14,
BIC MARKDEF1280
Sparkasse Aurich-Norden, IBAN DE96 2835 0000 0000 0900 01,
BIC BRLADE21AN0

E-Mail: Poststelle@fa-aur-wtm.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Aurich-Wittmund schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.